

Sondernewsletter vom 4. Januar 2021 || Corona: Existenzsorgen im innerstädtischen Einzelhandel / Änderungen in Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon gestern hatten wir sie über unsere schriftlichen Appelle in Richtung Bundes- und Landespolitik informiert. Heute erhalten wir vom HDE die Ergebnisse einer Trendumfrage mit niederschmetterndem Ergebnis: Zwei Drittel der Innenstadthändler sehen sich in Existenzgefahr und drei Viertel geben an, dass die staatlichen Hilfen unzureichend sind. Als Handelsverbände unternehmen wir derzeit alles, um diese Kernbotschaft mit hoher Lautstärke auch in die Öffentlichkeit zu tragen. Die heutige Pressemitteilung des HDE mit der Forderung nach Nachbesserung der Finanzhilfen finden Sie [hier](#).

Erst heute erfahren wir, dass am 30. Dezember 2020 die Corona-Schutzverordnung und die Corona-Einreiseverordnung zum 31. Dezember 2020 - allerdings mit für uns nur begrenzt relevanten Modifikationen - geändert wurden.

## 1. Änderungen Corona-Schutzverordnung

Die **Corona-Schutzverordnung** wurde in wenigen Details geändert: Neben einer redaktionellen Änderung in § 14 Abs. 2 Satz 2 wurde § 16 „Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden“ angepasst. In Abs. 1 wurde ein neuer Satz 2 ergänzt, der bestimmt, dass, soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, diese des Einvernehmens des MAGS bedürfen. Zudem wurde in Abs. 2 konkretisiert, wie Kreise und kreisfreie Städte agieren sollen, wenn die sog. 7-Tage-Inzidenz den Wert von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner übersteigt: sie „prüfen die Erforderlichkeit über diese Verordnung hinausgehender zusätzlicher Schutzmaßnahmen“.

## 2. Änderung Corona-Einreiseverordnung

Die **Corona-Einreiseverordnung** wurde um einige Ausnahmen, deren Erforderlichkeit sich im Umsetzungsprozess der Verordnung erwiesen haben, ergänzt. So werden Kinder unter 6 Jahren von der Test- und Absonderungspflicht ausgenommen (§ 2 Abs. 6 + § 4 Abs. 2). Auch wird den Gesundheitsämtern die Möglichkeit zur ausnahmsweisen Befreiung von der Absonderungspflicht eingeräumt, wenn besondere medizinische oder ethisch-soziale Notlagen (notwendiger Besuch von erkrankten Personen, besondere Betreuungsbedarfe, Teilnahme an Begräbnissen nächster Angehöriger etc.) dies erfordern (§ 3 Abs. 2). Diese Ausnahme ist an einen negativen Test geknüpft. Zudem wurde § 5 verändert und heißt nun „Testverfahren, Testpflichten nach Bundesrecht“. Es wurde ein neuer Abs. 1 ergänzt und damit für sämtliche Testpflichten die Geltung der RKI-Testanforderungen einheitlich festgelegt. Zudem wird klargestellt, welche Institutionen die Testungen durchführen können. Reine Selbsttests ohne eine ein Testzeugnis ausgebende Stelle genügen aus Nachweisgründen nicht. Abs. 2 wurde umformuliert, klarstellend, dass die Testpflichten nach der Verordnung unabhängig gelten von einer individuellen behördlichen Anordnung auf der Grundlage der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 4. November 2020 des BMG.

Im Anschluss an die morgigen Beratungen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin erwarten wir keine unmittelbare Veränderung der Verordnungslage, da die Dauer der bisherigen Maßnahmen ja zunächst bis einschließlich 10. Januar 2021 festgelegt worden ist. In gewohnter Art und Weise werden wir Sie aber wieder schnellstmöglich über die gefassten Beschlüsse informieren und bis dahin alles unternehmen, um die Rahmenbedingungen für unsere Branche möglichst positiv zu beeinflussen!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere [Corona-Sonderseite](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr  
Handelsverband

**Nicht nur klicken,  
auch anfassen.**

 [www.twitter.com/hvnrw](https://www.twitter.com/hvnrw)

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 |  
E-Mail: [info@hv-nrw.de](mailto:info@hv-nrw.de) | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 |  
Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail [peretzke@hv-nrw.de](mailto:peretzke@hv-nrw.de).

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.

Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.